



DIN EN 1090

KONFORMITÄT DER WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE (WPK)

2499 – CPR -0115215-00-03

GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) NR: 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 09.03.2011 (BAUPRODUKTENVERORDNUNG-CPR) GILT DIESES ZERTIFIKAT FÜR:

HERSTELLER:	GERHARD WEBER METALL UND EDELSTAHL VERARBEITUNGS GMBH WEINBERGWEG 37 D - 38106 BRAUNSCHWEIG
HERSTELLWERK:	WIE VORSTEHEND GENANNT
HARMONISIERTE PRODUKTNORM:	EN 1090-1:2009 + A1:2012-02
BAUPRODUKT(E):	STAHLTRAGWERKE UND BAUSÄTZE BIS EXC2 NACH EN 1090-2
VERWENDUNGSZWECK:	FÜR TRAGENDE ZWECKE IN ALLEN ARTEN VON BAUWERKEN
HERSTELLUNGSUMFANG:	PRODUKTION: SCHNEIDEN-LOCHEN-FORMGEBEN, SCHWEIßEN UND MECHANISCHES VERBINDEN
GÜLTIGKEITSBEGINN:	09.07.2018
NÄCHSTE ÜBERWACHUNG:	08.07.2021 (VOR-ORT-INSPEKTION)
ANMERKUNGEN:	ZU DIESEM ZERTIFIKAT GEHÖREN EINE ANLAGE UND DAS/DIE SCHWEISSZERTIFIKAT(E) NR.: SCH 0115215-00-03

Bonn, 04.07.2018


Dipl.-Ing. René Lövenich
Leiter der Zertifizierungsstelle

SCHWEISSZERTIFIKAT NACH DIN EN 1090

DIESES SCHWEISSZERTIFIKAT IST EINE ANLAGE ZUM ZERTIFIKAT NR. 2499 - CPR - 0115215-00-03
 ÜBER DIE KONFORMITÄT DER WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE UND IST NUR IN VERBINDUNG
 MIT DEM GENANNTEN ZERTIFIKAT IM GELTUNGSBEREICH DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG GÜLTIG.

HERSTELLWERK:	GERHARD WEBER METALL UND EDELSTAHL VERARBEITUNGS GMBH WEINBERGWEG 37 D - 38106 BRAUNSCHWEIG
MASSGEBENDE BETRIEBSSTÄTTE:	WIE VORSTEHEND GENANNT
TECHNISCHE SPEZIFIKATION:	EN 1090-2:2011-10 DIBT - ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6
BAUPRODUKT(E)	STAHLTRAGWERKE UND BAUSÄTZE BIS EXC2 NACH EN 1090-2
SCHWEISSPROZESS(E):	135 - MAG - METALL- AKTIVGASSCHWEIßEN 141 - WIG - WOLFRAM- INERTGASSCHWEIßEN
GRUNDWERKSTOFF(E):	S235, S275 NACH EN 10025-2 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571 NACH EN 10088
VERANTWORTLICHE SCHWEISSAUFSICHT:	MARTEN WEBER GEB. 18.03.1978 SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)
VERTRETER:	SVEN PIEHLER GEB. 05.06.1972 SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)
GÜLTIGKEITSBEGINN:	09.07.2018
NÄCHSTE ÜBERWACHUNG:	08.07.2021 (VOR-ORT-INSPEKTION)
ZERTIFIKATS-NR.:	SCH 0115215-00-03
ANMERKUNGEN:	INNERHALB DEUTSCHLANDS SIND DIE JEWEILS GÜLTIGE BAUREGELLISTE UND DIE ZUGEHÖRIGE ANPASSUNGSRICHTLINIE STAHLBAU ZU BEACHTEN. FÜR NICHTROSTENDE STÄHLE IST INNERHALB DEUTSCHLANDS ZUSÄTZLICH DER ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6 DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (DIBT) ZU BEACHTEN.

Bonn, 04.07.2018


 Dipl.-Ing. René Lövenich
 Leiter der Zertifizierungsstelle

ANLAGE

DEKLARATIONSVERFAHREN

ZA 3.2 BIS ZA 3.5 (VERFAHREN 1, 2, 3A UND 3B)

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG
DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT
SYSTEM 2+

ZERTIFIZIERUNG DURCH EINE AKKREDITIERTE UND
NOTIFIZIERTE STELLE AUF DER GRUNDLAGE EINER
ERSTINSPEKTION DES WERKES UND DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE SOWIE
DER LAUFENDEN ÜBERWACHUNG, BEURTEILUNG UND
ANERKENNUNG DER WERKSEIGENEN
PRODUKTIONSKONTROLLE

GÜLTIGKEITSDAUER:

DIESES ZERTIFIKAT BLEIBT GÜLTIG, SOLANGE SICH
DIE IN DER HARMONISIERTEN NORM GENANNTEN
PRÜFVERFAHREN UND/ODER ANFORDERUNGEN DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE ZUR
BEWERTUNG DER LEISTUNG DER ERKLÄRTEN
MERKMALE NICHT ÄNDERN UND DAS BAUPRODUKT
UND DIE HERSTELLUNGSBEDINGUNGEN IM/IN
DEM/DEN HERSTELLWERK(EN) NICHT WESENTLICH
GEÄNDERT WERDEN, LÄNGSTENS JEDOCH BIS ZUR
NÄCHSTEN LAUFENDEN ÜBERWACHUNG.